

Stadt Rauschenberg, Gemarkung Josbach

Begründung

43. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“

Entwurf

Planstand: 19.01.2026

Projektnummer: 24-2951

Projektleitung: Adler

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
1.1 Planerfordernis und -ziel.....	2
1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.3 Raumordnung und Regionalplanung.....	6
1.4 Sachlicher Teilflächennutzungsplan.....	7
1.5 Verfahrensart und -stand.....	9
2. Verkehrliche Erschließung und Anbindung	9
3. Inhalt und Darstellungen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes	10
4. Berücksichtigung umweltschützender Belange	11
4.1 Umweltprüfung und Umweltbericht	11
4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung	11
4.3 Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen sowie Naturdenkmale	13
4.4 Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen.....	13
5. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	14
5.1 Überschwemmungsgebiete	14
5.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz.....	15
5.3 Oberflächengewässer.....	17
5.4 Entwässerung und Abwasserbeseitigung.....	17
6. Vorsorgender und nachsorgender Bodenschutz sowie Baugrund	17
7. Kampfmittel	19
8. Immissionsschutz	19
9. Denkmalschutz	20
10. Hinweise und sonstige Infrastruktur	21
11. Anlagen und Gutachten	21

1. Vorbemerkungen

1.1 Planerfordernis und -ziel

Die Energiewende erfordert neben der Produktion großer Mengen erneuerbaren Stroms auch die Substitution fossiler Energieträger in Produktionsprozessen. Aus diesem Grund möchte die FRITZ WINTER EISENGIEßEREI GMBH & CO. KG am Standort Stadtallendorf schrittweise den Energieträger Erdgas aus energieintensiven Prozessen ablösen und mittelfristig durch Wasserstoff ersetzen. In einem ersten Schritt soll mit der Realisierung eines Wasserstoffwerks die Umrüstung einer Formsand-Regenerationsstrecke von Erdgas als Energieträger auf erneuerbaren Wasserstoff vorgenommen werden. Die Bereitstellung des Wasserstoffs soll seitens der EUROWIND ENERGY GMBH übernommen werden, die zu diesem Zweck die Errichtung und den Betrieb eines Wasserstoffwerks auf dem Gelände der Eisengießerei in Stadtallendorf im räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Einsatzort des Wasserstoffs beabsichtigt. Der Wasserstoff soll durch die elektrolytische Zersetzung von Wasser produziert werden. Als Stromquelle für die Elektrolyse sind insbesondere Windenergieanlagen vorgesehen, die im Gebiet der Stadt Rauschenberg errichtet und mit einer Direktleitung an das Wasserstoffwerk angeschlossen werden sollen. Die Planung erfolgt dabei auch vor dem Hintergrund, dass das Land Hessen eine sogenannte Wasserstoffregion werden und Wasserstoff als Teil der Energiewende regional verankern möchte. Hierfür werden verschiedene Regionen, unter anderem Marburg-Biedenkopf, im Rahmen des Projekts „HyLand – Wasserstoffregionen in Deutschland“ gefördert. Die Förderung erstreckt sich dabei über die Entwicklung von Grundideen und initialen Netzwerken bis hin zu konkreten Konzepten für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in Zusammenarbeit mit allen relevanten Partnern. Auch für das geplante Wasserstoffprojekt der Fritz Winter Eisengießerei erfolgte am 12.11.2024 eine entsprechende Förderung des Landes Hessen, kofinanziert von der Europäischen Union. Für die Stromerzeugung zur Sicherstellung der Produktion von Wasserstoff sind in der Stadt Rauschenberg im Bereich nördlich der Bundesstraße B 3 bei Josbach nach gegenwärtigem Planungsstand insgesamt sechs Windenergieanlagen geplant.

Für das Gebiet der Stadt Rauschenberg besteht ein rechtswirksamer sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen von 2016. Mit den zwischenzeitlich ergangenen Gesetzesänderungen und Neuregelungen hat der Bundesgesetzgeber jedoch die bisherige Planungssystematik für die Windenergienutzung grundlegend geändert. Die aktuelle Positivplanung soll in Anbetracht der angehobenen nationalen Klimaschutzziele entscheidend zur Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land beitragen und die Planung vereinfachen. So hat die Bundesregierung insbesondere mit dem sogenannten Oster- und Sommerpaket sowie weiteren Gesetzesanpassungen in den letzten Jahren auf die Klima- und Energiekrise reagiert und ein Maßnahmenpaket zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen. Ziel ist es dabei, den Strom in Deutschland bis zum Jahr 2035 ausschließlich aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen. Darüber hinaus liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie die dazugehörigen Nebenanlagen nach der gesetzgeberischen Wertung nunmehr ausdrücklich im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der raumordnungsrechtliche Rahmen für den Ausbau der Windenergie ist in Hessen mit der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 und den Teilregionalplänen Energie in den drei Planungsregionen vorgegeben. Der Landesentwicklungsplan enthält die landesweiten Kriterien zur Ermittlung der Windenergie-Vorranggebiete. Die sachlich und räumlich konkretisierten Festlegungen sind Gegenstand der Teilregionalpläne Energie. In den Teilregionalplänen Energie sind Windenergie-Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum festgelegt. Nur innerhalb der Windenergie-Vorranggebiete konnten bislang Windenergieanlagen errichtet werden.

Seit dem Inkrafttreten der Teilregionalpläne Energie bestand in Hessen zudem ein Anwendungsvorrang der raumordnerischen Zielfestlegungen in Regionalplänen im Verhältnis zu entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Rechtswirkungen von sogenannten Konzentrationszonen, die in bestehenden Flächennutzungsplänen vor Inkrafttreten der Teilregionalpläne Energie dargestellt wurden, sind durch die in den übergeordneten Teilregionalplänen festgelegten Windenergie-Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung verdrängt worden. Neue Flächennutzungspläne, deren Darstellungen von den in den Teilregionalplänen Energie festgelegten Windenergie-Vorranggebieten abweichen sollten, waren bislang wegen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Regionalplanung nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich nicht möglich.

Die geänderte Planungssystematik ergibt sich insbesondere durch den neu eingeführten § 245e Abs. 1 BauGB, die Neufassung des § 249 BauGB sowie die Kopplung des Privilegierungstatbestandes in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an die Sonderregelung des § 249 BauGB. Die in den Teilregionalplänen Energie festgelegte Ausschlusswirkung der Windenergie-Vorranggebiete gilt danach entweder bis zur Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes oder bis spätestens zum 31.12.2027 mit der Konsequenz fort, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete zunächst auch weiterhin unzulässig sind. Zum Zwecke der Einhaltung der vorgegebenen Flächenziele hat der Bundesgesetzgeber an das Erreichen und an das Nichterreichen der Flächenvorgaben unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft. Im Falle einer Zielverfehlung besteht im Sinne der Rechtsfolgenregelung sodann keine räumliche Steuerung des Windenergieausbaus an Land, sodass die Bundesländer diese nachträglich wiederum nur durch das Erreichen der bundesrechtlich festgelegten Flächenbeitragswerte erwirken können. Wird jedoch das Erreichen eines Flächenbeitragswertes festgestellt, ist die Windenergienutzung dann nur noch in den ausgewiesenen Windenergiegebieten privilegiert zulässig. Außerhalb von Windenergiegebieten richtet sich die Zulassung von Vorhaben dann hingegen nach § 35 Abs. 2 BauGB, sodass Windenergieanlagen hier allenfalls noch in Einzelfällen zugelassen werden können.

In Hessen liegen bereits entsprechende Feststellungen auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vor. So haben die Regionalversammlungen Südhessen, Mittelhessen und Nordosthessen im Dezember 2023 jeweils Beschlüsse zur Feststellung gefasst, die durch die Regierungspräsidien bekannt gemacht wurden. Den Beschlüssen der drei Regionalversammlungen liegt eine Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde zugrunde, dass zum 02.10.2023 alle hessischen Teilregionalpläne Energie in Summe den maßgeblichen ersten Flächenbeitragswert in Höhe von 1,8 % der Landesfläche, ohne die Festlegung neuer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete), erreicht haben. Nach dieser Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes endeten gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB frühere Ausschlusswirkungen von Planungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Zudem können insbesondere die Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Ziele der Raumordnung einem Windenergievorhaben nicht mehr als öffentlicher Belang entgegengehalten werden. Die bislang übliche und zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen gleichfalls erforderliche Konzentrationszonenplanung mit der damit einhergehenden Ausschlusswirkung wurde demnach von einer Positivplanung in Verbindung mit einer modifizierten und differenzierten Außenbereichsprivilegierung abgelöst.

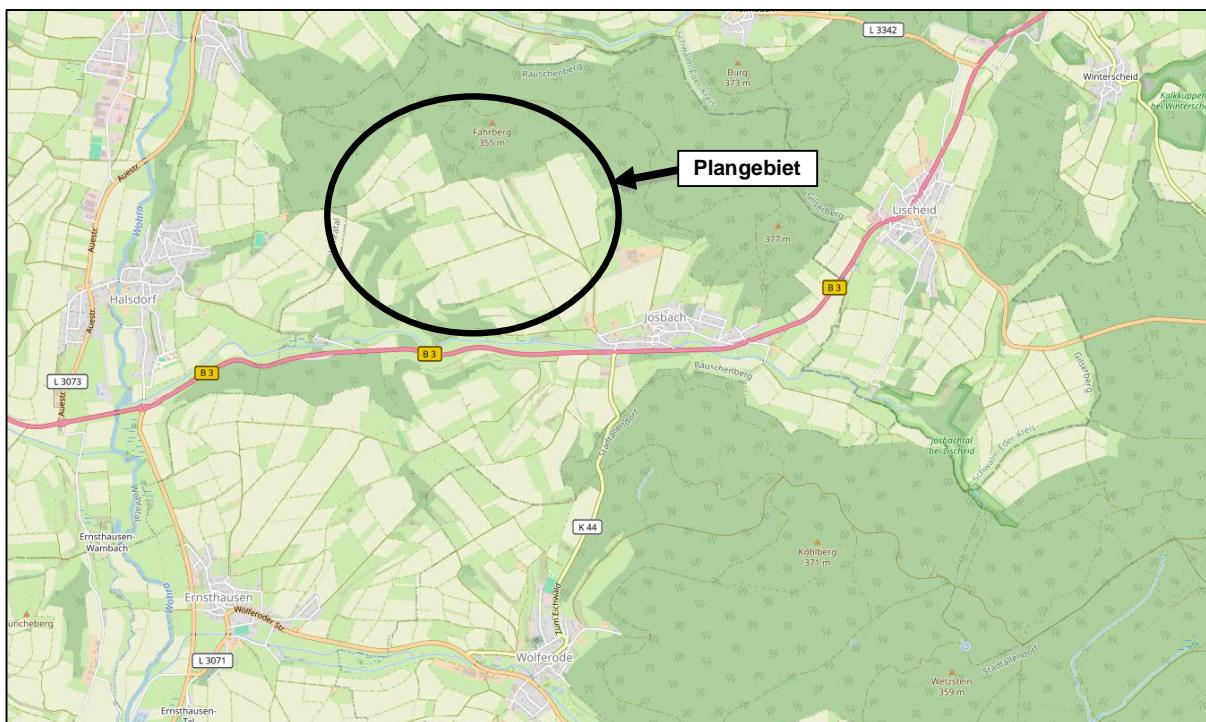
Mit der Regelung des § 249 Abs. 4 BauGB wird jedoch klargestellt, dass die Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes eine Mehrausweisung über die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes hinaus nicht hindert. Die Gemeinden können demnach im Wege der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen.

Da die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB dynamisch ist und sich auf alle Flächen bezieht, die sich außerhalb von wirksam ausgewiesenen Windenergiegebieten befinden, wird mit dem Wirksamwerden eines Plans, der zusätzliche Flächen für die Windenergie enthält, die Flächenkulisse, in der die Entprivilegierung greift, verkleinert. Die Flächen innerhalb des neuen Windenergiegebietes werden aus dem räumlichen Anwendungsbereich des § 249 Abs. 2 BauGB herausgenommen. Der Plan bewirkt in diesem Fall, dass die Privilegierung mit Wirksamwerden des Windenergiegebietes innerhalb der Gebietsgrenzen wieder auflebt, soweit es sich um den Außenbereich handelt. Demnach ist eine Ausweisung von zusätzlichen Windenergiegebieten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Erzielung der vorgenannten Rechtswirkungen bereits ausreichend. Denn maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage als ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben oder nur als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Gemäß § 2 Nr. 1 WindBG gelten, neben Vorranggebieten und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen als sogenannte Windenergiegebiete. Die Gemeinden können folglich zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen, die von der Regionalplanung als in Hessen zuständigem Planungsträger als Vorranggebiete in deren Planung übernommen werden können. Diese Flächen können ebenfalls zum Erreichen der Flächenziele beitragen, wenn sie vom Planungsträger wirksam ausgewiesen werden und dann auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können. Die Feststellung erfolgt dabei nicht durch den kommunalen Planungsträger, sondern im Falle einer genehmigungsbedürftigen Änderung des Flächennutzungsplanes durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Rahmen der Genehmigungsentscheidung.

Vor diesem Hintergrund soll der Flächennutzungsplan der Stadt Rauschenberg nunmehr entsprechend teilträumlich geändert werden. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hat in ihrer Sitzung am 13.11.2023 hierfür den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Lage des Plangebietes



Quelle: OpenStreetMap (www.openstreetmap.org; 03/2025), bearbeitet

Abbildung genordet, ohne Maßstab

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Bereich nordwestlich der Ortslage Josbach nördlich der Bundesstraße B 3 auf bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet geschaffen werden. Das Planziel der 43. Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ gemäß § 249c Abs. 1 BauGB überlagernd zu der bisherigen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Bislang bereits im Flächennutzungsplan dargestellte sowie bestehende Waldflächen werden ohne entsprechende Überlagerung als „Fläche für Wald“ dargestellt. Schließlich werden entlang des Gewässerverlaufs des Josbaches ebenfalls weiterhin „Wasserflächen“ dargestellt.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst Flächen in der Gemarkung Josbach, Flur 1, 2, 3, 4 und 13. Bei der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wurden die Bereiche, die sich in der Schutzgebietszone II des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „TB Halsdorf“ befinden, nicht berücksichtigt und entsprechend aus dem räumlichen Geltungsbereich ausgespart. Der Bereich des Plangebietes umfasst auf einer Fläche von insgesamt rd. 92,9 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen sowie kleinere Waldbereiche. Im Süden verläuft der Josbach, der von Feuchtwiesen und bachbegleitenden Gehölzen gesäumt wird.

Bereich des Plangebietes



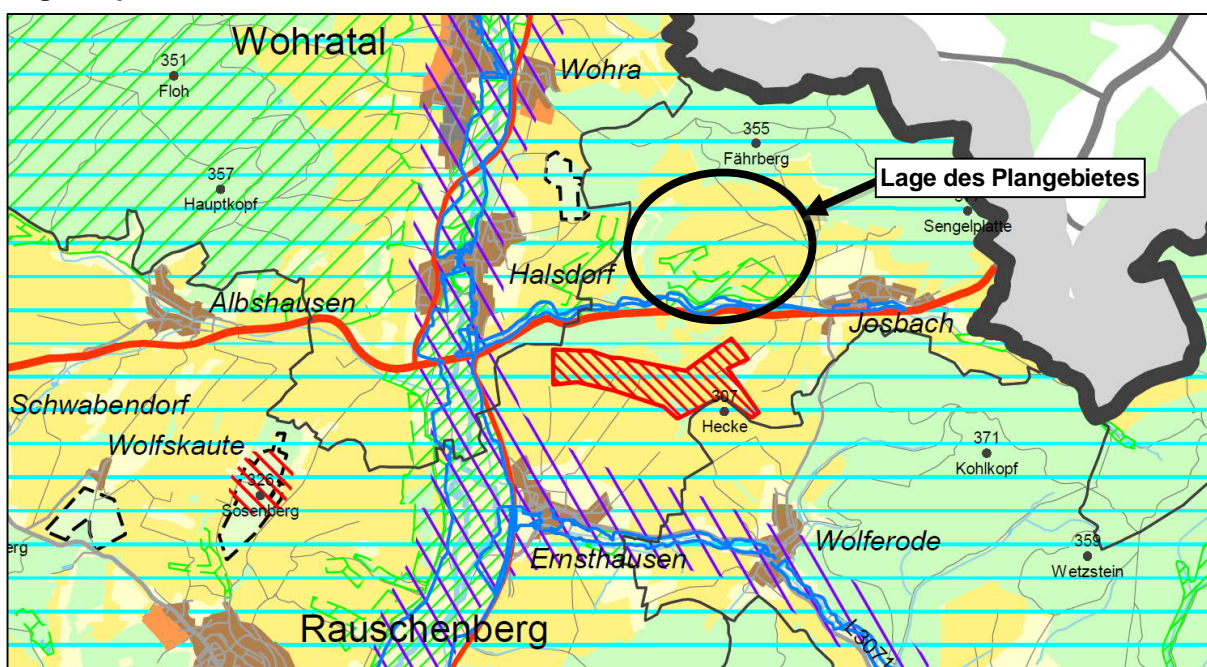
Eigene Aufnahmen (03/2025)

Das Plangebiet umfasst die Gebietsgrenze der vorgesehenen zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung als sog. „Rotor-out“-Planung. Die Grenzen beziehen sich demnach auf den Standort des Turmes der jeweiligen Windenergieanlage, während der Rotor diese Grenze um bis zu 100 m überschreiten darf.

1.3 Raumordnung und Regionalplanung

Der **Regionalplan Mittelhessen 2010** legt für den Bereich des Plangebietes überwiegend „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ sowie „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ fest. Hinzu kommt die überlagernde Festlegung als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ sowie teilweise als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und im Bereich des Gewässerlaufes des Josbachs auch als „Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“.

Regionalplan Mittelhessen 2010

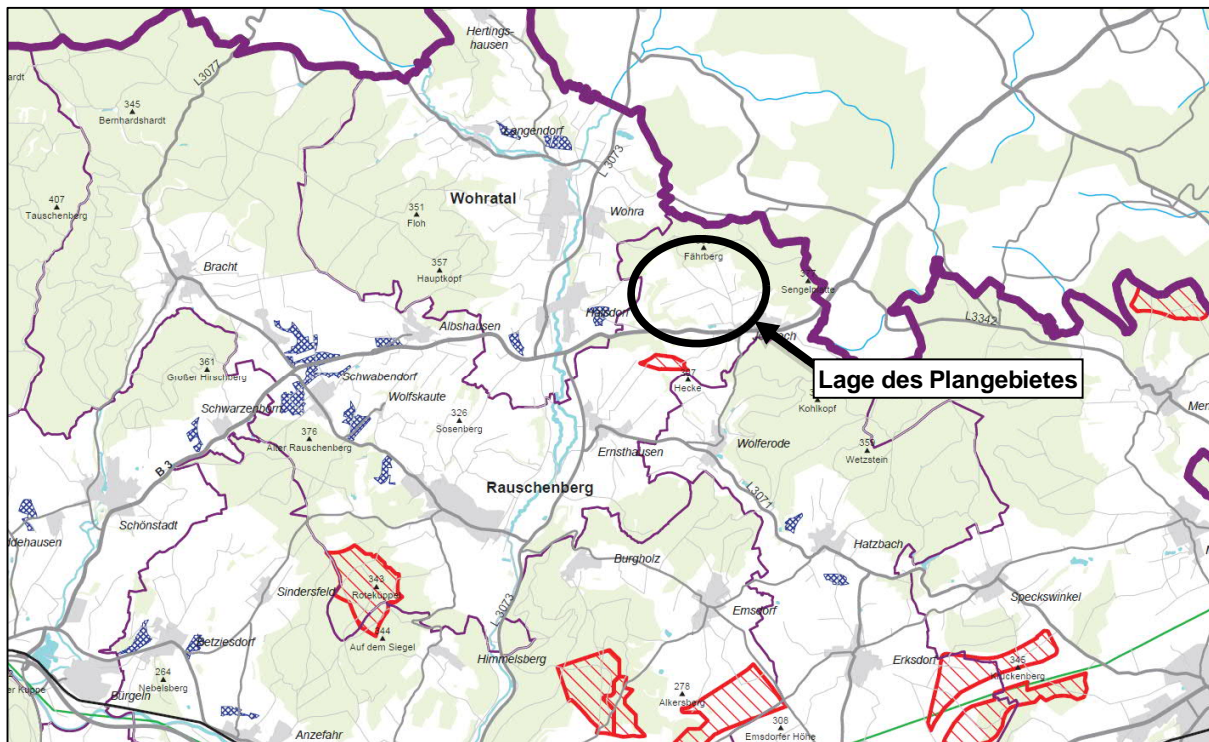


Ausschnitt genordet, unmaßstäblich vergrößert

Da die Ausschlusswirkung bisheriger Planungen i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes beendet wurde, bedarf es für die Ausweisung neuer Flächen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen außerhalb der raumordnerisch festgelegten Windenergie-Vorranggebiete nur dann einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), wenn von sonstigen Zielen der Raumordnung abgewichen werden soll, die nicht die Ausschlusswirkung betreffen. Ein Zielabweichungsverfahren ist somit grundsätzlich erforderlich, wenn die Fläche mit Zielvorgaben überlagert ist und ein Ziel der Raumordnung besteht, das der Windenergienutzung entgegensteht. Dabei stellen die „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ nach den Festlegungen im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 und dem für die Stadt Rauschenberg maßgeblichen Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 kein der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehendes Ziel dar.

Schließlich ist vor dem Hintergrund landesplanerischer Vorgaben als Ergebnis entsprechender Ertragsprognosen bezogen auf die konkret geplanten Anlagenstandorte vorliegend von Windgeschwindigkeiten im Bereich von mindestens 5,61 m/s bis zu 5,83 m/s auszugehen und die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie im Bereich des Plangebietes somit entsprechend belegt. Insgesamt ergibt sich im Mittel der geplanten Anlagenstandorte eine Windgeschwindigkeit von rd. 5,7 m/s.

Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020



Ausschnitt genordet, unmaßstäblich vergrößert

Für den Bereich des Plangebietes ist im **Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020** kein „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie“ festgelegt. Entsprechende raumordnerische Festlegungen befinden sich im Bereich „Roteküppel“ südwestlich des Stadtteils Rauschenberg sowie südlich des Plangebietes und der Bundesstraße B 3 Richtung Ernsthausen jeweils im Bereich bestehender Windparks. Die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 festgelegte Ausschlusswirkung der Windenergie-Vorranggebiete galt bis zur Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes mit der Konsequenz fort, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete zunächst auch weiterhin unzulässig waren. Nach der in Hessen im Dezember 2023 erfolgten Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes endeten gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB die früheren Ausschlusswirkungen der Teilregionalpläne Energie i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

1.4 Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Mit Urteil vom 10.05.2012 wurde die bis dahin bestehende Festlegung von „Vorranggebieten für die Windenergienutzung“ im Regionalplan Mittelhessen 2010 als ein Ziel der Raumordnung vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH Kassel) für unwirksam erklärt, sodass die auf regionalplanerischer Ebene bis dahin bestehenden Zielvorgaben keine Steuerungswirkung mehr entfalten konnten.

Als Konsequenz konnten die Städte und Gemeinden in der Planungsregion Mittelhessen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für die Windenergienutzung zunächst eigenständig Gebiete zur Verfügung stellen, ohne hierbei gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die regionalplanerisch festgelegten „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ gebunden zu sein. Die Stadt Rauschenberg hat daher im Zuge einer sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes eine Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für das Stadtgebiet vorgenommen, die basierend auf einer Standortuntersuchung als sogenanntes schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept ermittelt wurden.

Für das Gebiet der Stadt Rauschenberg besteht demnach ein rechtswirksamer **sachlicher Teilflächennutzungsplan** zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen von 2016. Im Zuge der Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan hat die Stadt Rauschenberg hierbei die Nutzung der Windenergie auf die städtebaulich gewünschten und immissionsschutzrechtlich sowie naturschutzfachlich vertretbaren Bereiche konzentriert und gleichzeitig einen öffentlichen Belang geschaffen, der gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Standorten im Außenbereich entgegenstand.

Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan war eine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst zwei sogenannte Konzentrationszonen in den Gemarkungen Rauschenberg, Ernsthausen und Josbach. Auf den Teilgeltungsbereich „Roteküppel“ in der Gemarkung Rauschenberg entfallen dabei rd. 91,3 ha (Teilplan 1) und auf den Teilgeltungsbereich „Auf der Hecke“ in den Gemarkungen Ernsthausen und Josbach rd. 26,7 ha (Teilplan 2). Die Ausschlusswirkung umfasste hingegen das gesamte übrige Stadtgebiet.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan der Stadt Rauschenberg 2016



Ausschnitt genordet, unmaßstäblich vergrößert

Das Planziel der sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die überlagernde Darstellung von „Sonderbauflächen“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurde die ursprüngliche Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ oder „Fläche für die Forstwirtschaft“ beibehalten und durch die überlagernde Darstellung einer Sonderbaufläche ergänzt. Entsprechend der Ergebnisse einer der Planung zugrundeliegenden Standortuntersuchung umfasst die sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes insgesamt zwei Konzentrationszonen.

Seit dem Inkrafttreten der Teilregionalpläne Energie bestand in Hessen ein Anwendungsvorrang der raumordnerischen Zielfestlegungen in Regionalplänen im Verhältnis zu entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Rechtswirkungen von sogenannten Konzentrationszonen, die in bestehenden Flächennutzungsplänen vor Inkrafttreten der Teilregionalpläne Energie dargestellt wurden, sind durch die in den übergeordneten Teilregionalplänen festgelegten Windenergie-Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung verdrängt worden.

1.5 Verfahrensart und -stand

Die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	13.11.2023 Bekanntmachung: 02.08.2025
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	11.08.2025 – 12.09.2025 Bekanntmachung: 02.08.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Anschreiben: 04.08.2025 Frist: 12.09.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	____.____.____ – ____.____.____ Bekanntmachung: ____.____.____
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Anschreiben: ____.____.____ Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB
Feststellungsbeschluss	____.____.____

Die Bekanntmachungen erfolgten in den Rauschenberger Nachrichten.

2. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet befindet sich im Bereich nördlich der Bundesstraße B 3 westlich der Ortslage des Stadtteils Josbach der Stadt Rauschenberg. Der Bereich des Plangebietes ist über das Wegenetz von land- und forstwirtschaftlichen Wegen erschlossen, sodass eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das Wegenetz vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege ist in der Regel ausreichend zur Erschließung und Anbindung der Standorte von Windenergieanlagen während des Betriebs, da insofern vergleichsweise geringe Anforderungen an die wegemäßige Erschließung bestehen und Windenergieanlagen nur gelegentlich zu Wartungszwecken erreichbar sein müssen. Gewährleistet werden muss daher im Wesentlichen die Möglichkeit einer Anfahrt mit Wartungsfahrzeugen. Der Ausbauzustand land- und forstwirtschaftlicher Wege genügt allerdings häufig nicht den Erfordernissen bei der Errichtung von Windenergieanlagen, sodass vorhandene Wege zumindest zeitweise ausgebaut werden müssen.

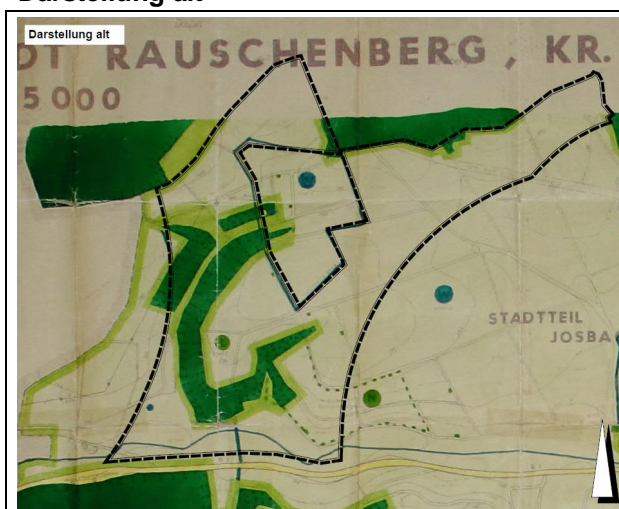
Seitens Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg, wird in der Stellungnahme vom 08.09.2025 darauf hingewiesen, dass die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der Windenergieanlagen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen dürfen. Die äußere verkehrliche Erschließung der Windenergieanlagen ist einvernehmlich mit Hessen Mobil abzustimmen.

3. Inhalt und Darstellungen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

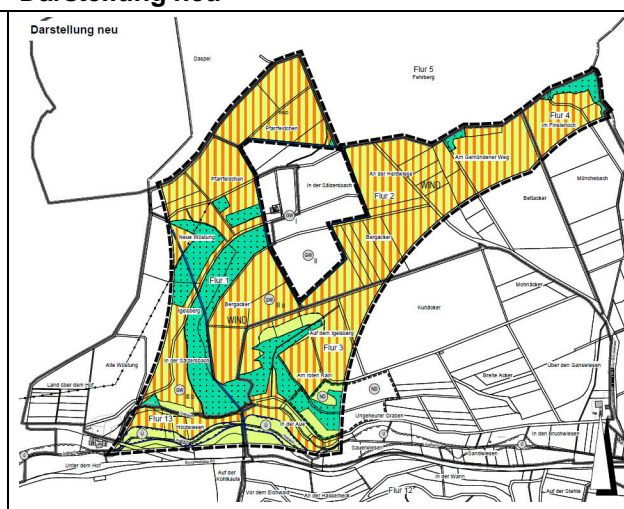
Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Rauschenberg stellt für den Bereich des Plangebietes „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ sowie entlang des Gewässerverlaufs des Josbaches linear „Wasserflächen“ dar. Mit der vorliegenden **Änderung des Flächennutzungsplanes** werden im Bereich des Plangebietes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet geschaffen. Nach gegenwärtigem Planungsstand sind im Bereich des Plangebietes die Errichtung und der Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen vorgesehen.

Darstellung alt



Darstellung neu



Ausschnitte genordet, ohne Maßstab

Das Planziel der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung als **Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land** gemäß § 249c Abs. 1 BauGB überlagernd zu der bisherigen Darstellung als **Fläche für die Landwirtschaft**. Bislang bereits im Flächennutzungsplan dargestellte sowie bestehende Waldflächen werden ohne entsprechende Überlagerung als **Fläche für Wald** dargestellt. Schließlich werden entlang des Gewässerverlaufs des Josbachs ebenfalls weiterhin **Wasserflächen** ohne entsprechende Überlagerung dargestellt.

Die im Überschwemmungsgebiet (HQ100) entlang des Gewässers Josbach gelegenen Flächen innerhalb des Plangebietes wurden einschließlich des Gewässerverlaufs und des gesetzlichen Gewässerstrandstreifens sowie der südlich in Richtung der Bundesstraße B 3 anschließenden Flächen von der überlagernden Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ ausgenommen. Darüber hinaus wurden auch die beiden innerhalb des Plangebietes nachgewiesenen gesetzlich geschützten Biotope bzw. geschützten Lebensraumtypen sowie die Flächen des Naturdenkmals „Wacholderheide bei Josbach“ von der überlagernden Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ ausgenommen. Demnach entfallen auf die dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ insgesamt 75,6 ha, auf die dargestellten „Flächen für Wald“ insgesamt 16,9 ha und auf die dargestellten „Wasserflächen“ insgesamt 0,4 ha. Die überlagernde Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ umfasst anteilig eine Fläche von insgesamt 68,7 ha.

4. Berücksichtigung umweltschützender Belange

4.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bauleitplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung wurde daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet ist. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht liegt der Begründung als **Anlage** bei; auf die dortigen Ausführungen wird entsprechend verwiesen. Der Umweltbericht dient der Abschätzung der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter sowie den Menschen und die menschliche Gesundheit. Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass es keine abzusehenden Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter gibt, die gegen die geplante Ausweisung als zusätzliches Windenergiegebiet sprechen. Alle genannten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nachfolgend im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der Anlagenstandorte konkret zu ermitteln und durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 WindBG vor, ist im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen abweichend von § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) keine artenschutzrechtliche Prüfung i.S.d. §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen.

An diese Stelle tritt sodann eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG. Die zuständige Behörde hat dann auf Grundlage vorhandener Daten Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Auswirkungen auf die jeweils betroffenen Arten zu begrenzen. Sind geeignete und verhältnismäßige Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder geeignete Daten nicht vorhanden, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Regelungen sind jedoch nur auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30.06.2025 stellt. Zudem muss nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG das Windenergiegebiet zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bereits ausgewiesen sein. Im Zuge der vorliegenden Planung erfolgte bereits eine Antragstellung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Ablauf dieser Befristung.

Im Jahr 2024 wurden im Bereich des Plangebietes faunistische Kartierungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Datenabfrage und der Kartierungen wurden zunächst überblicksartig in den Umweltbericht integriert. Mit insgesamt 55 nachgewiesenen Vogelarten ist das Gebiet für eine strukturierte Landschaft mit sowohl Offenland als auch Waldbereichen als durchschnittlich artenreich zu bewerten. Hervorzuheben sind im Offenland die Brutvorkommen der Feldlerche, die in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand hat, und die als Bodenbrüter durch Eingriffe in Ackerflächen besonders betroffen sein kann. Zudem wurden bis zu 13 Fledermausarten im Gebiet erfasst bzw. nachgewiesen. Bei den faunistischen Erfassungen 2024 konnte in einem Waldstück auch ein sicherer Nachweis der Haselmaus ca. 120 m außerhalb des Plangebietes erbracht werden. Schließlich wurde im Untersuchungsbereich am südwestlichen Rand des Plangebiets die Blindschleiche nachgewiesen. Im Zentrum des Plangebiets, nördlich des Waldstücks, liegt ebenfalls eine Untersuchungsfläche, in der jedoch keine Reptilienvorkommen nachgewiesen wurden. Die meisten Nachweise von Reptilien erfolgten westlich des Plangebiets an Randstrukturen bestehender Wirtschaftswege.

Die faunistischen Erfassungen wurden zwischenzeitlich abgeschlossen; das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird insbesondere im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Als Grundlage für die naturschutz- und umweltrechtliche Genehmigung des Vorhabens erfolgte eine **Untersuchung der Avifauna, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien und Reptilien** im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte. Zufallsbeobachtungen weiterer relevanter Arten sollten im Zuge der Untersuchungen ebenfalls dokumentiert werden. Die Erfassung der Fledermäuse orientiert sich an der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie. Es erfolgte eine Aktivitätserfassung der Fledermäuse mittels stationärer akustischer Erfassung und Detektorkartierung. Zusätzlich fand eine Quartierpotenzialerfassung statt. Zur Erfassung der Avifauna erfolgte in den Jahren 2023 und 2024 eine flächendeckende Brutvogelkartierung und eine Revierkartierung windenergieanlagensensibler Greif- und Großvogelarten als Ergänzung zur Horstkartierung im 1.200-m-Radius gemäß des zentralen Prüfbereichs nach § 45b BNatSchG sowie im 3.000-m-Radius für den Schwarzstorch. Zusätzlich wurde eine Rast- und Zugvogelkartierung im 2.000-m-Radius um den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Erfassung von Haselmaus, Amphibien und Reptilien orientierte sich an ALBRECHT ET AL. (2014). Es wurden Niströhren für Haselmäuse sowie Reusenfallen für die Amphibien und künstliche Verstecke für die Reptilien in geeigneten Habitaten im Eingriffsbereich und im Nahbereich des Eingriffs ausgebracht. Das als **Anlage** zur Begründung beigefügte Gutachten stellt die Methoden und Ergebnisse der faunistischen Erfassungen im Jahr 2023 bis 2024 dar und beinhaltet eine naturschutzfachliche Bewertung des Untersuchungsgebiets im Hinblick auf die kartierten Artengruppen. Entsprechende Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen i.S.d. § 249c BauGB sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes.

4.3 Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen sowie Naturdenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Den größten Anteil machen dabei Eichen-Hainbuchenwälder aus; hierbei handelt es sich um einen steilen Hangwaldbereich im Zentrum des Plangebiets. Zudem kommen Ufergehölze, Bäche, und verschiedene Grünlandtypen als gesetzlich geschützte Biotope vor. Weiterhin sind zwei Flächen als geschützte Biotopkomplexe gekennzeichnet. Bei der einen Fläche handelt es sich um die Wacholder-Heide am „Igels-Berg“ im südöstlichen Bereich des Plangebiets nördlich des Josbachs. Die andere Fläche liegt am westlichen Rand und teilweise außerhalb des Plangebiets; hierbei handelt es sich um einen Magerrasen-Gehölz-Komplex.

Durch die Biotopkartierung konnte die Wacholder-Heide im südöstlichen Teil des Gebiets bestätigt werden, sie wurde außerdem dem FFH-LRT 5130 (Wacholderheiden) zugeordnet. Ebenfalls durch die Kartierung bestätigt wurden die Eichen-Hainbuchenwälder im Zentrum des Gebiets, die auch dem LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) zugeordnet wurden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, verboten. Die beiden gesetzlich geschützten **Biotope** bzw. geschützten **Lebensraumtypen** wurden von der überlagernden Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ ausgenommen. Alle anderen bekannten gesetzlich geschützten Biotope oder Biotopkomplexe liegen außerhalb des bei der Biotopkartierung untersuchten Bereichs im Umfeld der konkret geplanten Anlagenstandorte. Es wurden keine weiteren, bisher nicht bekannten gesetzlich geschützten Biotope oder weitere Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfasst. Besonders geschützte oder nach Rote Liste besonders gefährdeten Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht im Plangebiet nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich die jedoch die „Wacholderheide Josbach“ westlich der Ortslage Josbach, die bereits Mitte der 1980er Jahre als **Naturdenkmal** durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf ausgewiesen wurde (ND 5/34/647). Die Fläche umfasst rd. 2,5 Hektar und ist durch einen markanten Südhang mit Besenheide (*Calluna vulgaris*) und charakteristischen Wacholderbeständen (*Juniperus communis*) geprägt. Ergänzt wird dieser Lebensraum durch ein Mosaik aus Kiefernwald, niederwaldähnlichen Eichenbeständen sowie Hecken- und Gebüschhabitaten. Ziel des Schutzes ist der dauerhafte Erhalt dieser einmaligen Kulturlandschaft, die für die biologische Vielfalt und die Landschaftsästhetik im Landkreis von herausragender Bedeutung ist. Die als Naturdenkmal ausgewiesenen Flächen innerhalb des Plangebietes wurden zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes von der überlagernden Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ ausgenommen. Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 03.12.1986 sind zu beachten.

4.4 Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind entsprechende Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen i.S.d. § 249c BauGB Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes.

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Die Baufeldfreimachung im Offenland ist zum Schutz von Bodenbrütern ebenfalls auf diesen Zeitraum zu begrenzen. Außerhalb dieses Zeitraums ist die Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich und es sind die betroffenen Bereiche zudem zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen geschützter Tierarten zu kontrollieren.

- Für die Haselmaus sind, sofern geeignete Habitate in den konkreten Eingriffsbereichen vorhanden sind, weitere Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Tötung von Tieren sowohl in Sommerlebensräumen (Gebüsche) als auch in Winterquartieren im Boden zu vermeiden.
- Da im Umfeld des Plangebietes der Rotmilan vorkommt, sind gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen erforderlich, sofern die artspezifischen Prüfradien unterschritten werden.
- Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Fledermausarten ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Abschaltalgorithmus festzusetzen, der durch die Festlegung eines zweijährigen Gondelmonitorings ergänzt und optimiert werden kann.
- Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die Zauneidechse in den konkreten Eingriffsbereichen betroffen sein kann. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. eine Abgrenzung zu Reptilienhabitaten durch Zäunung, Vergrämung oder die Anlage von Ersatzhabitaten, festzusetzen.
- Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob allgemein häufige Amphibienarten, die häufig geeignete Fortpflanzungsstätten in temporären Kleinstgewässern (z.B. Fahrspuren) finden, betroffen sein können. Gegebenenfalls sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Schutzmaßnahmen, wie z.B. die Beseitigung von Fahrspuren außerhalb der Fortpflanzungsphase von Amphibien, eine Umsiedlung oder die Anlage von Ersatzgewässern, festzusetzen.
- Naturschutzfachlich sensible Biotope sind nach Möglichkeit von der konkreten Anlagenplanung auszugrenzen; der Schutz angrenzender Bestände ist durch die eindeutige Kennzeichnung von genehmigten Bau- und Lagerflächen zu gewährleisten.
- Neben einer bodenkundlichen Baubegleitung ist zur Überprüfung aller Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

5. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wie folgt behandelt.

5.1 Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Plangebietes befindet sich entlang des Gewässerverlaufs des Josbachs das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ100). Die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flächen innerhalb des Plangebietes wurden einschließlich des eigentlichen Gewässerverlaufs und des gesetzlichen Gewässerrandstreifens sowie der südlich in Richtung der Bundesstraße B 3 anschließenden Flächen von der überlagernden Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ ausgenommen.

5.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Bedarfsermittlung und Deckungsnachweis

Gemäß dem Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in der jeweils aktuell gültigen Fassung ist entsprechend Löschwasser vorzuhalten, um die Ausdehnung eines Brandes auf die Umgebung zu verhindern.

Ein entsprechendes Brandschutzkonzept als Bestandteil der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde bereits erstellt. Demnach sind insgesamt 84.000 l = 84 m³ Löschwasser vorzuhalten. Bei der Anordnung von Zisternen ist zu beachten, dass diese einen Mindestabstand von 2x Nabenhöhe aufweisen. Von diesem Mindestabstand müssen die Zisternen innerhalb eines Radius von 300 m erreichbar sein. Bei einer geplanten Nabenhöhe von 179 m bedeutet dies, dass die Zisternen in einen Abstand zwischen 358 m und 658 m zur Windenergieanlage anzuordnen sind.

Schutz des Grundwassers

Im Rahmen des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplanten Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes werden mögliche qualitative oder quantitative Beeinträchtigungen des Grundwassers geprüft und erforderlichenfalls diesbezüglich entsprechende Vorgaben formuliert. Bei Berücksichtigung der üblichen Schutzmaßnahmen für das Grundwasser ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Hydrogeologisches Gutachten als Bestandteil der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt. Aus gutachterlicher Sicht sind bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der zum Grundwasserschutz geforderten Maßnahmen und Empfehlungen keine unverhältnismäßige Gefährdung sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser einschließlich der Trinkwassergewinnungsanlagen im Umfeld der geplanten Windenergieanlagenstandorte zu erwarten. Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird auf das Hydrogeologische Gutachten verwiesen, das der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes als **Anlage** beigefügt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern im Zuge von Baumaßnahmen Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten ist. Sofern Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen. Sofern Tiefeneingriffe vorgesehen werden, so kann hierfür ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich werden.

Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet

Bei der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wurden die Bereiche, die sich in der Schutzgebietszone II des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „TB Halsdorf“ befinden, nicht berücksichtigt und entsprechend aus dem räumlichen Geltungsbereich ausgespart, zumal in der Schutzzone II (engere Schutzzone) in den Wasserschutzgebietsverordnungen regelmäßig jegliche Bodeneingriffe, die über eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern, verboten sind.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt jedoch in der Zone III A bzw. in der Zone B des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID 534-001) für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (festgesetzt am 02.11.1987: StAnz. 48/87, S. 2373; geändert am 09.11.2005: StAnz. 51/05, S. 4678). Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

In den Schutzzonen III ist die Errichtung einer Windenergieanlage nach Maßgaben des einschlägigen „Leitfadens für die zuständige Wasserbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten (WSG)“ in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung möglich. Eine mögliche Gefährdung der Wassergewinnung während Errichtung und Betrieb ist durch die Festlegung von Nebenbestimmungen so weit zu minimieren, dass eine Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen mit einem hinreichenden Grad an Gewissheit ausgeschlossen werden kann. Beeinträchtigungen insbesondere im Bereich temporär versiegelter oder verdichteter Bau- und Lagerflächen sind im Zuge der Bauphase zu vermeiden. Schadstoffeinträge sowohl in Grund- und Oberflächenwasser als auch in den Boden sind zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Hydrogeologisches Gutachten als Bestandteil der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt. Aus gutachterlicher Sicht sind bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der zum Grundwasserschutz geforderten Maßnahmen und Empfehlungen keine unverhältnismäßige Gefährdung sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser einschließlich der Trinkwassergewinnungsanlagen im Umfeld der geplanten Windenergieanlagenstandorte zu erwarten. Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird auf das Hydrogeologische Gutachten verwiesen, das der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes als **Anlage** beigefügt ist.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass vorgesehene Straßenbaumaßnahmen in Anlehnung an die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) auszuführen sind.

Bemessungsgrundwasserstände

Entsprechend den Ergebnissen des erstellten Hydrogeologischen Gutachtens liegen die Grundwasserflurabstände im genannten Hydrogeologischen Teilraum im Hauptgrundwasserleiter Buntsandstein zwischen wenigen Metern in unmittelbarer Nähe zu Vorflutern bis zu über 20 m in höheren Regionen. Zum aktuellen Zeitpunkt lässt sich der Grundwasserflurabstand im Bereich der geplanten Baufelder für die konkreten Anlagenstandorte gutachterlich nur mit geringer Aussagekraft feststellen. Im Zuge der durchgeführten Erkundungsarbeiten wurde bis in eine maximale Tiefe von 4,60 m u. GOK kein zusammenhängender Grundwasserspiegel angetroffen. Das Bohrdatenportal des Geologie-Viewers Hessen gibt für die Umgebung Grundwasserstände zwischen 9,90 m u. GOK im Süden und 80,10 m u. GOK im Westen an. Dabei zeigt sich eine deutliche Abhängigkeit des Grundwasserflurabstandes von der topografischen Höhe. Die Standorte liegen auf Höhen zwischen der Wassergewinnungsanlage auf 279 m ü. NHN, die einen Grundwasserflurabstand von 21,60 m u. GOK aufweist, und der nördlichen Bohrung auf ca. 328 m ü. NHN, bei der in 17,00 m Tiefe Grundwasser angetroffen wurde. Von daher kann an den Anlagenstandorten in erster Näherung von Grundwasserflurabständen um die 20 m ausgegangen werden.

Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser

Entsprechend den Ergebnissen des erstellten Hydrogeologischen Gutachtens wird zusammenhängendes Grundwasser in der bauwerksrelevanten Bodenzone nicht erwartet. Dennoch können bei den jeweiligen Standorten lokale Grundwasserführungen in Bodenpartien durchlässiger Lockergesteine, verwitterter Festgesteine und innerhalb von stärker klüftigen Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Diese treten in Abhängigkeit des jahreszeitigen Klimaverlaufes in Form von Schicht-/Hang- bzw. Sickerwasser auf. Zudem neigen bindige Bodenhorizonte zu Stauwasserbildungen. Ein dauerhaftes Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser ist im Zuge der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

5.3 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen

Innerhalb des Plangebietes befindet sich der Gewässerverlauf des Josbachs (Gewässer III. Ordnung) einschließlich des zugehörigen gesetzlichen Gewässerrandstreifens mit entsprechenden Vorgaben. Im Bereich des Waldstücks im Zentrum des Plangebiets sind zudem teils tiefe Geländeeinschnitte zu erkennen, die auf Fließgewässer hindeuten. Vermutlich handelt es sich hierbei um temporär wasserführende Gräben, über die die Flächen im Bereich der Hügelkuppen entwässern. Sofern es im Zuge der konkreten Erschließung der geplanten Standorte für Windenergieanlagen, etwa bei der Herstellung von Überfahrten oder Gewässerkreuzungen mit Stromkabel, zur Inanspruchnahme von Gewässern kommen sollte, sind die hierzu notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen in einem separaten Verfahren bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer

Im Zuge der vorliegenden Planung ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ziele wasserwirtschaftlicher Pläne im Kontext der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auszugehen.

5.4 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt im Zuge der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich kein Abwasser an. Die generelle Entwässerung der Flächen im Bereich der geplanten Anlagenstandorte erfolgt entsprechend der Topografie in südöstlicher Richtung bzw. in südwestlicher Richtung vornehmlich über vorflutenden Gräben und weiter in den Vorfluter Josbach. Der Josbach fließt Richtung Westen und mündet dann nach ca. 2,5 bis 3 km Fließstrecke in die Wohra, die eine südliche Fließrichtung hat.

6. Vorsorgender und nachsorgender Bodenschutz sowie Baugrund

Vorsorgender Bodenschutz

Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wurde ein bodenkundliches Gutachten bestehend aus einem Fachbeitrag Bodenschutz mit bodenkundlicher Kartierung und einer Ermittlung des bodenfunktionsbezogenen Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden sowie einem Bodenschutzkonzept als Bestandteil der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt. Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird auf das bodenkundliche Gutachten verwiesen, das der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes als **Anlage** beigefügt ist.

Altlasten und Bodenbelastungen

Innerhalb des Plangebietes liegt die Altablagerung „Ungeheurer Graben“ (Standort 11) mit dem Status „Altlastenverdacht aufgehoben“ (ALTIS-Nr. 534.017.040-000.015). Bei der Altablagerung handelt es sich um einen teilweise verfüllten Graben, in dem bis etwa 1985 auf einer Fläche von ca. 6.000 m² Bauschutt, Grünschnitt, Eternitplatten und Autoteile abgelagert und mit Erde abgedeckt wurden. 2008 erfolgte zur Altablagerung eine Einzelfallrecherche. Hierbei wurde festgestellt, dass auch der Quellbereich sowie der Bachverlauf überschüttet wurde. Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes (Grundwasser steht bei etwa 2 m unter Geländeoberkante an) und der Lage im Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) war hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser ein Gefährdungspotenzial zu besorgen. Daher wurden im Jahr 2011 orientierende Untersuchungen des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers durchgeführt. Hierbei wurden Auffüllungsmächtigkeiten bis zu 3 m Tiefe nachgewiesen. Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen ergaben bei der Erstbeprobung leicht erhöhte Gehalte an Kupfer und Mineralölkohlenwasserstoff (MKW). Anschließende Grundwasseruntersuchungen zeigten jedoch keine relevanten Gehalte an Kupfer und MKW. Da die Basis der Ablagerungen laut Gutachter nicht im Grundwasser liegt, der Bach nur zeitweise Wasser führt, die Bodenluftuntersuchungen unauffällig waren und die Grundwasseruntersuchungen keine relevanten Schadstoffgehalte nachgewiesen hat, wurde im Jahr 2014 der Altlastenverdacht der Altablagerung aufgehoben. Die Bewertung der Altablagerung mit dem Status „Altlastenverdacht aufgehoben“ beruht auf der jeweiligen Nutzung der Fläche. Auf Basis des aktuellen Sachstandes ist derzeit von keinem weiteren Handlungsbedarf auszugehen. Darüber hinaus sind innerhalb des Plangebietes derzeit keine weiteren Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.

Geologische Verhältnisse und Baugrund

Die Geologische Karte von Hessen weist für den Bereich des Plangebietes vorrangig untertriassische Gesteine des Mittleren Buntsandsteins aus. Dabei handelt es sich um den unteren Teil des Mittleren Buntsandsteins, die Volpriehausen-Folge. Diese beginnt meist an der Basis mit grobkörnigen Sandsteinen, die oft bindemittelarm sind und eher rötlichhelle und gelbweiße Färbungen aufweisen. Auf diese folgt eine besonders mächtige Wechselfolge dünnbankiger Sandsteine mit Schluff- und Tonsteinen, die meist braunrote bis grüngraue Färbungen aufweisen. Es folgen die mittelkörnigen, dünnbankigen Sandsteine der Avicula-Schichten. Die maximale Dicke der Formation beträgt im Plangebiet ca. 200 m. Im Liegenden der Volpriehausen-Formation sind die Sandstein-Tonstein-Schluffstein-Wechselfolgen des Unteren Buntsandsteins bis in große Tiefen anzutreffen. Überlagert werden die untertriassischen Ablagerungen zum Teil von jüngeren, quartären Überdeckungen in Form von Hanglehmen aus dem Pleistozän. Dabei kann es sich um Verwitterungslehme und Hangschuttmaterial handeln. Auch äolische Sedimente (Löss, Lösslehm) aus pleistozäner Zeit sind in Hangbereichen als Überlagerung des Festgesteinshorizonts denkbar.

Im Rahmen einer Standorterkundung wurden im Zeitrahmen Juli bis September 2025 insgesamt 18 Rammkernsondierungen an den sechs geplanten Anlagenstandorten abgeteuft. An jedem Standort wurden in den Fundamentbereichen je zwei und im Bereich der künftigen Kranstellflächen je eine Rammkernsondierung niedergebracht. Während der Erkundung wurde der angetroffene Bodenaufbau in den Rammkernsonden ingenieurgeologisch aufgenommen.

Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird auf das Hydrogeologische Gutachten verwiesen, das der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes als **Anlage** beigefügt ist.

7. Kampfmittel

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, wird in der Stellungnahme vom 02.09.2025 darauf hingewiesen, dass für den Bereich des Plangebietes dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen keine Luftbilder aus den Kriegsjahren vorliegen. Die Fläche befindet sich jedoch nicht in einem Bereich, der nach bisherigen Erkenntnissen als kampfmittelbelastet eingestuft ist. Eine systematische Kampfmittelräumung ist daher nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

8. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbereiche innerhalb der Ortslagen sind mindestens 1 km von den Grenzen des geplanten Windenergiegebietes entfernt, sodass die Abstandsvorgaben zwischen Windenergieanlagen und schutzbedürftiger (Wohn-)Nutzung eingehalten werden. Während der Bauzeit kann es jedoch zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen, dazu gehören insbesondere Lärmbelastungen oder Einschränkungen der Nutzbarkeit der Wege im Plangebiet. Für Zuwegungen werden in der Regel bestehende Wege genutzt, die gegebenenfalls verbreitert oder ausgebaut werden müssen. Zusätzliche Störungen durch Lärmbelastung oder Erschütterungen innerhalb der Ortslagen infolge des Bauverkehrs sind temporär und auf die Bauzeit beschränkt. Betriebsbedingt sind von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen durch Verschattung und im Nahbereich durch Lärmbelastung zu erwarten. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden entsprechende Gutachten zur Schallausbreitung und zu Verschattungswirkungen vorgelegt und der Nachweis geführt, dass die einschlägigen Grenzwerte sicher eingehalten werden. So wurde bereits ein **Schalltechnisches Gutachten** mit Berücksichtigung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an den benachbarten Immissionsorten als Bestandteil der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt. In der Gesamtbelastung werden demnach die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten überwiegend eingehalten bzw. unterschritten.

An einzelnen Immissionsorten überschreitet der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert zwar um 1 dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen. Da vorliegend gutachtlich von einer ausreichenden Prognosesicherheit auszugehen ist, bestehen aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes somit keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen und es sind von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Darüber hinaus erfolgte als Bestandteil der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch bereits eine **Berechnung der Schattenwurfdauer**, wo der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen ist.

Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz darf eine Belastung von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an verschiedenen Immissionsorten zunächst überschritten wird. Aufgrund des bereits durch die ermittelte Vorbelastung ausgeschöpften Grenzwertes an den verschiedenen Immissionsorten darf die geplante Zusatzbelastung an diesen Immissionsorten zudem keinen zusätzlichen Schattenwurf im Hinblick auf den jeweiligen Grenzwert verursachen. An den entsprechenden Immissionspunkten muss die Rotorschattenwurfdauer daher durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die Windenergieanlage ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird demnach voraussichtlich mit der Auflage eines Einsatzes eines Schattenwurfabschaltmoduls erteilt werden.

Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird auf das Schalltechnische Gutachten sowie auf die Berechnung der Schattenwurfdauer verwiesen, die der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes als **Anlage** beigefügt sind.

9. Denkmalschutz

Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, wird in der Stellungnahme vom 07.08.2025 darauf hingewiesen, dass im Umfeld des Plangebietes archäologische Bodenfunde bekannt sind und daher damit zu rechnen ist, dass durch die geplante Bebauung Kulturdenkmäler i.S.d. § 2 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) (Bodendenkmäler) zerstört werden. Da im Bereich des Plangebietes mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag die konkreten baulichen Maßnahmen begleiten. Sollten dabei bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen/Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten, gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler i.S.d. § 2 Abs. 2 HDSchG zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG); diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Bodendenkmalpflege wurde ein **Denkmalpflegerischer Fachbeitrag** als Bestandteil der Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt und es erfolgte bereits eine archäologisch-geophysikalische Prospektion (Magnetometerprospektion).

Die Studie im Rahmen des denkmalpflegerischen Fachbeitrages dient der Genehmigungsbehörde als Bewertungsgrundlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die sechs konkret geplanten Windenergieanlagen am Standort Josbach. Festgestellt werden soll, ob mögliche Sichtbeziehungen zwischen den geplanten Windenergieanlagen und den Kulturdenkmälern bestehen und wie diese gegebenenfalls denkmalschutzrechtlich zu bewerten sind. Mithilfe von insgesamt sieben Visualisierungen und dazugehörigen Skizzen von Betrachtungspunkten um den geplanten Windpark, werden mögliche Beeinträchtigungen des relevanten Denkmals durch die geplanten Windenergieanlagen geprüft und bewertet. Die Beschreibung und Bewertung der Visualisierungen möglicher sensorischer Beeinträchtigungen erfolgte dabei gutachterlich für jeden Betrachtungspunkt separat nach den Vorgaben des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) sowie gemäß der aktuellen Rechtsprechung zur Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen von geschützten Denkmälern.

Schließlich erfolgte eine Gesamtbewertung durch eine numerische Bewertungsmatrix, die verbal-argumentativ gestützt wird. Zugrunde gelegt werden dabei die Einzelbewertungen der Visualisierungen. Im Ergebnis wird gutachterlich insbesondere festgehalten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmäler i.S.d. Umgebungsschutzes nach § 18 HDSchG durch die geplanten Windenergieanlagen nicht besteht.

Als Ergebnis der durchgeführten **Magnetometerprospektion** kann festgehalten werden, dass im Bereich der untersuchten Flächen kaum archäologisch relevante Strukturen nachgewiesen wurden. Für den Großteil der detektierten Anomalien, insbesondere in geologisch gestörten Bereichen, ist eine sichere Unterscheidung zwischen anthropogenen und geogenen Ursachen jedoch nicht möglich. Die Betrachtung der Gesamtheit der Anomalien spricht dabei aber eher für geogene Ursachen. Lediglich im Südosten der Fläche, im Bereich eines geplanten Kurvenausbaus, konnten drei Anomalien als Grubenbefunde angesprochen werden. Eindeutige Hinweise auf solche Befunde fehlen aber im Norden der untersuchten Fläche. Das archäologische Potenzial der Fläche ist allein anhand der Magnetometerprospektion als gering zu beurteilen.

Hinsichtlich weitergehender Ausführungen wird auf die beiden Untersuchungen verwiesen, die der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes als **Anlagen** beigefügt sind.

10. Hinweise und sonstige Infrastruktur

Seitens der EAM Netz GmbH wird in der Stellungnahme vom 08.09.2025 darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes mehrere **Stromversorgungskabel** vorhanden sind. Darüber hinaus verläuft innerhalb des Plangebietes auch eine **20-kV-Freileitung**. Die bestehenden Erdkabel und die Freileitung dienen vorwiegend der Versorgung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen mit elektrischer Energie. Deren Betriebssicherheit darf durch die Ausführung von Bauarbeiten, gleich welcher Art, nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere zu der vorhandenen Freileitung sind die notwendigen Mindest-Sicherheitsabstände unter allen Umständen einzuhalten. Neben den vorgenannten EAM-Netz-eigenen Versorgungsleitungen befinden sich im Bereich des Plangebietes darüber hinaus auch Fremdleitungen. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH“ in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.

11. Anlagen und Gutachten

- Umweltbericht, Simon & Widdig GbR, Büro für Landschaftsökologie, Stand: 24.11.2025
- Endbericht Fauna, Simon & Widdig GbR, Büro für Landschaftsökologie, Stand: 28.07.2025
- Schalltechnisches Gutachten, I17-Wind GmbH & Co. KG, Stand: 18.09.2025
- Berechnung der Schattenwurfdauer, I17-Wind GmbH & Co. KG, Stand: 18.09.2025
- Visualisierungen für sechs Windenergieanlagen, Ramboll Deutschland GmbH, Stand: 06.09.2025
- Denkmalpflegerischer Fachbeitrag, Ramboll Deutschland GmbH, Stand: 05.09.2025
- Archäologisch-geophysikalische Prospektion, Magnetometerprospektion am 09.07.2025, Abschlussbericht, Posselt + Zickgraf Prospektionen, Stand: 17.07.2025
- Hydrogeologisches Gutachten, BBU Dr. Schubert GmbH, Stand: 27.01.2026
- Bodenkundliches Gutachten, BBU Dr. Schubert GmbH, Stand: 19.01.2026

Planstand: 19.01.2026

Projektnummer: 24-2951

Projektleitung: Dipl.-Geograph Julian Adler, Stadtplaner AKH

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de